

Achtes Kapitel - Von der Stadt Verfassung

Söldner fahrende Leute auf dem Lande zusammen zu fangen und zur Stadt einzuliefern. Mit Errichtung der landesherrlichen Lohnmiliz hörte aber dieses kostspielige Recht auf und die Stadt behielt nur vier Söldnerbrigaden, die in Fällen, in denen die Stadt ihr altes Begleitungsrecht ausübte, Dienste thaten.

Weitere Rechte der Stadt waren das seit 1342 bestehende, im Bausachen zu entscheiden und das ebenfalls von Kaiser Ludwig verliehene, die Reichsfarben Schwarz und Gelb zu führen. Aus derselben Zeit stammt auch die Einführung der Ewigsgelder, mit welchem man nach dem großen Brande von 1327 die Bürger zum Wiederaufbau ihrer Häuser aufzumuntern suchte.

Die Jahre 1795 und 1802 brachten wesentliche Änderungen der Stadtverfassung. Jene stellte neben den inneren und äußeren Rath nach der Uebung des XIV. Jahrhunderts wieder sechsunddreißig bürgerliche Gemeindevertreter mit bestimmten Pflichten und Rechten, so daß der Magistrat nunmehr aus vier Bürgermeistern, wovon einer zugleich Stadtberrichter war, acht inneren, vierundzwanzig äußeren Räten, dem Stadtsyndikus, dem Stadtgerichte, der Stadtkammer und der Stadtpolizei bestand. Die Verordnung vom Jahre 1802 entzog dem Magistrate die gesamte Rechtspflege, beließ demselben nur die Mitwirkung in den, die bürgerlichen Personen betreffenden Angelegenheiten, die Besorgung aller allgemeinen Angelegenheiten und die Verwaltung der Kammergefälle und der Kirchen und Stiftungen und der Aufsicht eines ständigen Kommissars. In dieser Zeit belief sich der alljährliche Aufwand an Besoldungen und Accidentien auf den Unterhalt des obrigkeitlichen Personals, dann der untergeordneten Offizianten und Diener der Hauptstadt auf 85,328 Gulden $\frac{26}{12}$; Kreuzer (149,324 M. 75).

Damit waren die uralten Privilegien der Stadt zu Grabe getragen.

Uebrigens waren nicht alle bürgerlichen Einwohner der Stadt auch wirkliche Bürger. Als solche wurden vielmehr nur jene bezeichnet, welche ansehnliche Behausungen besaßen, eines der daselbst eingezeichneten oder unter die Realrechte aufgenommenen Gewerbe trieben und auf Grund dessen vom Rath edas sogenannte Bürgerrecht erhalten hatten. Indes; wrd hiebei weniger auf Baar- oder anderes Vermögen, als auf ehrliche Mannsnahrung gesehen.

München in guter alter Zeit

Autor: C. A. Regnet | ISBN: 3880342520

Bürgerliche Beisitzer hiesigen Diejenigen, denen eine obrigkeitliche Bewilligung auf einen geringeren persönlichen Nahrungsweig oder einen geringeren Grundbesitz ertheilt worden. Maurern, Zimmerleuten, Handlangern, Tagelöhnern ec. ward der Stadtschutz, die sogenannte Toleranz verliehen, weshalb sie auch Toleranzler hiesigen.

VermögenRathsentschlusses und beziehungsweise Bürgervergleiche vom 16. März 1770 hatte jeder neuangehene Bürger vor seiner Bürgeraufnahme gewisse Gebühren zu entrichten, welche in der ersten Klasse 21 Gulden 33 Kreuzer (36 M 94), in der zweiten 14 Gulden 8 Kreuzer (24 M 23), in der dritten 9 Gulden 48 Kreuzer (16 M 80) und in der vierten und letzten 7 Gulden 5 Kreuzer (12 M 14) betrugen. Diese Gebühren flossen aber nicht, wie man wohl glauben möchte, in die Stadtkassa, sondern wurden unter dem Amtsbürgermeister, dem Kammerschreiber, dem Stadtkammerdiener, dem Steuerdiener, den beiden Hochzeitsamts-Kommissarien, den Hochzeitsamts-Protokollisten, dem Stadthauptmann, dem Stadtlieutenant, dem Stadtobertambour, dem Stadthauspfleger, dem Zeughäusler, den beiden Prokuratoren, dem Rathsdieners, den vier Stadtsoldnern und den Amtsleuten und Gerichtsdienern nach Proportion ihrer amtlicher Stellung vertheilt.

Außerdem hatte inhaltlich eines kurfürstlichen Generals vom 27. Dezember 1775 jeder sich verehelichende Bürger zum Armenfond 2 Gulden (3 M 42), ein bürgerlicher Beisitzer den beiden Hochzeitsamts-Kommissarien miteinander 45 Kreuzer (1 M 29) und dem Protokollisten 15 Kreuzer (43) zu bezahlen.

Ferner hatte ein Münchner Bürgersohn bei seiner Aufnahme als Bürger von seinem Vermögen oder Heiratgut $\frac{2}{12}$ Prozent zum sogenannten Rüstgeld zu erledigen, eine fremde Mannsperson aber im gleichen Falle als Bürgerrecht 5 und zum Rüstgeld $\frac{2}{12}$ Prozent seines Vermögens oder Heiratsgutes zu entrichten, während eine fremde Frauensperson $\frac{2}{12}$ Prozent ihres Vermögens bezahlen mußte, wenn sie als Münchener Bürgerin aufgenommen werden wollte.